

Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 Nds, GVBl. S.473 in der zzt. geltenden Fassung und des beabsichtigten Zusammenschlusses haben die Samtgemeinderäte von Bodenteich und Wrestedt und die Räte des Fleckens Bad Bodenteich und der Gemeinden Lüder, Soltendieck, Stadensen, Wieren und Wrestedt folgende Hauptsatzung zur Bildung der Samtgemeinde Aue beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Aue“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wrestedt mit Bürgerbüro in Bad Bodenteich, in dem bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Aue sind:

Flecken Bad Bodenteich, die Gemeinden Lüder, Soltendieck und Wrestedt, die gleichzeitig mit dem Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt aus den Gemeinden Stadensen, Wieren und Wrestedt gebildet wird.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Aue führt für die Übergangszeit bis zum 31.12.2013 das Wappen der bisherigen Samtgemeinde Bodenteich.
Die Farben der Samtgemeinde Aue sind Weiß und Rot.
- (2) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Aue“, Landkreis Uelzen.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die im § 72 Abs. 1 Satz 1 NGO (evtl. in der zzt. geltenden Fassung) aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:

- a) Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesstätten/Jugendzentren)
- b) Betrieb eines Fremdenverkehrsamtes/einer Kurverwaltung (Personalkosten) in Bad Bodenteich
- c) Mitgliedschaft in der Kreistourismusorganisation
- d) Trägerschaft für die öffentlichen Bäder
- e) Trägerschaft für die Sporthalle in Wrestedt
- f) Internationale Partnerschaften

- (2) Übernimmt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden oder einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe, überträgt die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde zugleich das mit der Aufgabe zusammenhängende Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Wird eine Aufgabe an die Mitgliedsgemeinden zurück übertragen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang der im § 3 genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit der von ihr übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen – ausgenommen Steuern – zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde vor Bildung der Samtgemeinde Aue wahrgenommen, so hat sie auf Verlangen der Samtgemeinde Aue Rechte, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern usw. gem. § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/in (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 NGO) teilzunehmen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat die gerichteten Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses notwendig ist.

§ 9 Weitere Zeitbeamte

Neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister kann die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Aue während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden für die Dauer von 10 Tagen in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Auflösung und Rechtsnachfolge der Samtgemeinden Bodenteich u. Wrestedt

- (1) Mit der Bildung der Samtgemeinde Aue sind die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt aufgelöst.
- (2) Gesamtrechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt ist die Samtgemeinde Aue.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Bad Bodenteich, den 15.12. 2010


Bad Bodenteich, den 15.12. 2010

Samtgemeinde Bodenteich



.....
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Wrestedt



A. B. Müller
.....
Samtgemeindebürgermeister


Die Mitgliedsgemeinden stimmen dieser Hauptsatzung zu.

Flecken Bad Bodenteich



E. ...
.....
Bürgermeister Gemeindefeldirektor

Gemeinde Stadensen




S. ... *M. ...*
.....
Bürgermeister Gemeindefeldirektor

Gemeinde Luder




W. ... *K. ...*
.....
Bürgermeister Gemeindefeldirektor

Gemeinde Wieren




P. ... *A. ...*
.....
Bürgermeister Gemeindefeldirektor

Gemeinde Soltendieck



M. ... *K. ...*
.....
Bürgermeister Gemeindefeldirektor

Gemeinde Wrestedt



Schulze *M. B. ...*
.....
Bürgermeister Gemeindefeldirektor